

Mitgliederversammlung 1. Juli 2024

Erläuterungen und Anträge des Vorstands

Wir freuen uns, Sie am 1. Juli in der KUFA Lyss zur Mitgliederversammlung von seeland.biel/bienne begrüssen zu dürfen. Zu einzelnen Traktanden unterbreiten wir Ihnen gerne die nachstehenden Erläuterungen und Anträge.

Trakt. 3 **Jahresrechnung 2023 und Bericht der Revisionsstelle: Genehmigung**

Beilage:

- » Jahresrechnung 2023

Die Jahresrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 758 CHF. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von 541 CHF. Das Eigenkapital beläuft sich per 31. Dezember 2023 auf 129 229 CHF. Ausführliche Erläuterungen zur Jahresrechnung finden sich in der Beilage.

Antrag des Vorstands

- » Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- » Beschluss Nachkredit: Einlage von 19'000.05 CHF in die Spezialfinanzierung Energie und Klima
- » Genehmigung der Jahresrechnung 2023

Trakt. 4 **Jahresbericht 2023: Genehmigung**

Beilage:

- » Jahresbericht 2023

Der Jahresbericht beleuchtet wie gewohnt zwölf Themen, die seeland.biel/bienne im Lauf des Jahres bearbeitet hat, und zeigt die Zusammensetzung der Gremien und den Rechnungsabschluss 2023.

Antrag des Vorstands

- » Genehmigung des Jahresberichts 2023

Trakt. 5 Regionaler Richtplan Windenergie Biel-Seeland: Beschluss

Beilagen:

- » Regionaler Richtplan Windenergie Biel-Seeland. Erläuterungsbericht und behördenverbindliche Festlegungen (behördenverbindlich)
- » Regionaler Richtplan Windenergie Biel-Seeland. Landschaftliche Beurteilung der Standorte für Windenergie-Anlagen innerhalb der Prüfräume (ergänzende Unterlage zur Information)

Das Wichtigste zusammengefasst:

- » Mit dem Regionalen Richtplan Windenergie erfüllt seeland.biel/bienne einen verbindlichen Auftrag des Kantons Bern.
- » Der Regionale Richtplan Windenergie bezeichnet aufgrund einer fachlich fundierten Analyse vier Gebiete im Seeland, in denen aus regionaler Sicht Windparks möglich sind: Hagneckkanal, Büttenberg, Seedorf und Oberwald/Bannholz.
- » Der Regionale Richtplan ist behördenverbindlich. Nur in den vier genannten Gebieten können Gemeinden und Windparkbetreiber einen Windpark planen und realisieren. Ausserhalb der vier Gebiete kann im ganzen Seeland kein Windpark errichtet werden.
- » Die Festsetzung der vier Gebiete im Regionalen Richtplan bedeutet noch nicht, dass dort ein Windpark errichtet wird. Damit ein Windpark gebaut werden kann, müssen die Standortgemeinden zuerst eine kommunale Nutzungsplanung (Überbauungsordnung) ausarbeiten und beschliessen.
- » Der Regionale Richtplan behandelt nicht alle Aspekte und Fragen abschliessend. Insbesondere die genauen Standorte von Windenergieanlagen, die Beurteilung der lokalen Auswirkungen und der Einbezug der Bevölkerung sind Gegenstand der nächsten Planungsphase auf Stufe Gemeinde.
- » Der Regionale Richtplan gibt interessierten Gemeinden und Windparkbetreibern die Möglichkeit, ein konkretes Windparkprojekt auszuarbeiten, welches die offenen Fragen klärt und die Meinungsbildung in den Gemeinden ermöglicht. Auf dieser Basis entscheidet dann die Stimmbevölkerung der Standortgemeinden abschliessend, ob ein Windpark errichtet werden kann.

Auftrag

Die Energiestrategie des Bundes sieht vor, dass Windenergie bis 2050 eine wichtige Säule der erneuerbaren Stromproduktion werden soll. Der Kanton Bern will Anlagen zur Windenergieproduktion an geeigneten Standorten fördern. Zu diesem Zweck bezeichnet der Kantonale Richtplan sogenannte Windenergieprüfräume und verpflichtet die Regionen, diese vertieft zu prüfen und einen Regionalen Richtplan Windenergie zu erarbeiten. Gestützt auf den Kantonalen Richtplan und Anfragen mehrerer Gemeinden hat der Vorstand von seeland.biel/bienne im Juli 2018 beschlossen, das Potenzial von Windenergieanlagen im Seeland näher abzuklären.

Grundlagenbericht und Konsultation der Gemeinden

In einem ersten Schritt wurde eine technische Beurteilung der Windenergieprüfräume vorgenommen. Diese ergab, dass im Seeland nur wenige grossflächige Ausschlusskriterien vorhanden sind und an den meisten Standorten Windparks grundsätzlich möglich sind. In der anschliessenden Konsultation zum Grundlagenbericht sprach sich eine Mehrheit der Gemeinden dafür aus, die möglichen Windenergiegebiete vertieft abzuklären.

Planungsprozess

Im Februar 2020 löste der Vorstand die Erarbeitung des Regionalen Richtplans Windenergie aus. Insgesamt 12 Prüfräume wurden aufgrund kantonaler Grundsätze und Kriterien analysiert und hinsichtlich der Landschaftsverträglichkeit und des Energiepotenzials beurteilt.

Vom 3. Mai bis 24. Juni 2022 fand die öffentliche Mitwirkung zum Entwurf des Regionalen Richtplans statt. Die Mitwirkungseingaben und deren Beantwortung sind im Mitwirkungsbericht vom 9. September 2022 dokumentiert. Aufgrund der Mitwirkung wurde der Richtplan bereinigt und den Gemeinden erneut zur Konsultation unterbreitet. Anschliessend folgte die Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen. Im Vorprüfungsbericht vom 20. Oktober 2023 formulierte der Kanton verschiedene Genehmigungsvorbehalte und beurteilte den Richtplan ansonsten als genehmigungsfähig. In den letzten Monaten erfolgte die Bereinigung des Richtplans aufgrund der kantonalen Vorprüfung. Dabei konnten sämtliche Genehmigungsvorbehalte ausgeräumt werden.

Am 15. Mai 2024 hat der Vorstand den Regionalen Richtplan Windenergie zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung verabschiedet. Für die Beschlussfassung über regionale Richtpläne ist gemäss Artikel 16 Absatz 1g der Statuten von seeland.biel/bienne die Mitgliederversammlung zuständig. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Regionale Richtpläne werden vom Kanton (AGR) genehmigt und werden dadurch behördenverbindlich.

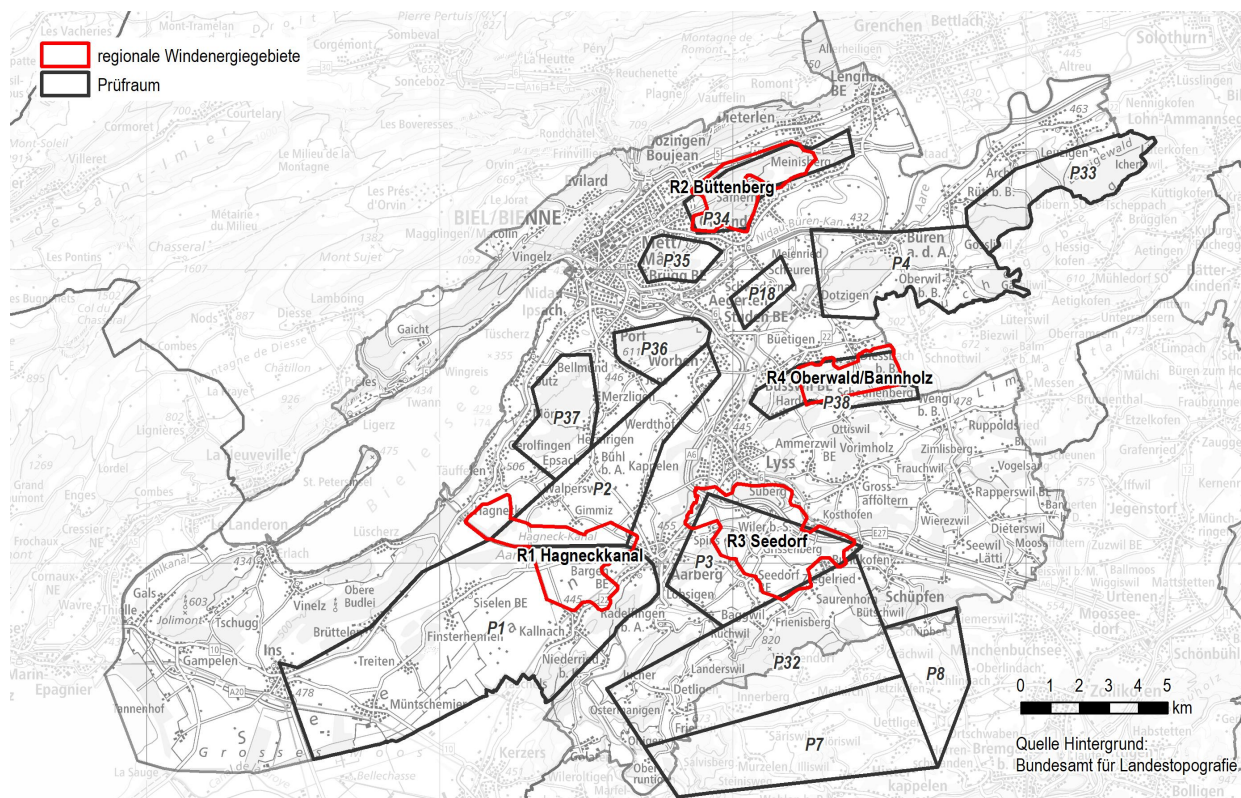
Ziel und Inhalt des Regionalen Richtplans

Das Ziel der regionalen Richtplanung ist die raumplanerische Beurteilung und Festlegung von geeigneten Standorten für Windenergieanlagen aus einer regionalen Gesamtsicht. Der Regionale Richtplan beantwortet die Frage, wo im Seeland Windenergieanlagen gemäss den gesetzlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung anderer Nutzungs- und Schutzinteressen möglich sind. In der Planung wurden alle relevanten Interessen und Kriterien stufengerecht berücksichtigt. Als Ergebnis legt der Regionale Richtplan Windenergie vier Gebiete fest, die sich aus regionaler Sicht für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen: Hagneckkanal, Büttenberg, Seedorf und Oberwald/Bannholz.

In diesen vier Gebieten können voraussichtlich bis zu 33 Windräder errichtet werden mit einer Stromproduktion von 230 Gigawattstunden pro Jahr. Das entspricht dem Verbrauch von rund 50 000 durchschnittlichen 4-Personen-Haushalten. Damit kann der Anteil der Region seeland.biel/bienne (rund 180'000 Einwohnerinnen und Einwohner) am durchschnittlichen Zielwert für Windenergie gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes (proportional zur Wohnbevölkerung) knapp erreicht werden.

Abschliessender Entscheid über Windparks obliegt den Standortgemeinden

Der Regionale Richtplan Windenergie erhöht die Planungssicherheit für interessierte Windparkbetreiber und Gemeinden. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe über 30 m sind nur in Windenergiegebieten zulässig, die in einem Regionalen Richtplan festgesetzt sind. Der abschliessende Entscheid, ob in einem regionalen Windenergiegebiet ein Windpark errichtet werden kann, obliegt den Standortgemeinden. Diese müssen in ihrer Nutzungsplanung die Standorte von Windenergieanlagen grundeigentümergebunden festlegen. Dazu braucht es einen Gemeindeversammlungsbeschluss bzw. eine Volksabstimmung. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, über das am 9. Juni 2024 abgestimmt wird, ändert daran nichts.



Spielraum für Gemeinden schaffen

Verschiedene Gemeinden und Organisationen haben im Lauf des Planungsprozesses beantragt, auf einzelne Windenergiegebiete zu verzichten. Das Leitungsgremium Raumentwicklung und Landschaft und der Vorstand haben entschieden, an allen vier Windenergiegebieten festzuhalten. Alle vier Gebiete sind mit den übergeordneten Vorgaben vereinbar und eignen sich aus regionaler Sicht für Windenergie. Damit ein Windpark errichtet werden kann, braucht es in jedem Fall eine kommunale Nutzungsplanung, über welche die Standortgemeinden entscheiden. Im Sinne der Gemeindeautonomie soll der Regionale Richtplan deshalb den Spielraum für die Gemeinden möglichst offenhalten.

Antrag des Vorstands

Beschluss des Regionalen Richtplans Windenergie Biel-Seeland